



Rechtsprechungsübersicht aktuell

Ausgabe August 2019

Inhaltsübersicht

Zivilsenate

1. **4 U 130/18** **Urteil vom 13.06.2019**
Lebensmittel; Brennwert; Portion
2. **5 U 19/18** **Urteil vom 16.05.2019**
Widerruf eines Darlehens
3. **6 U 144/17** **Urteil vom 13.05.2019**
Unfallmanipulation, Event-Data-Recorder
4. **7 U 57/18** **Hinweisbeschluss vom 30.04.2019**
Endbeschluss vom 31.05.2019
Fahrlässigkeit, Vorhersehbarkeit, Impulssteuerung, Steuerungsfähigkeit
5. **7 U 11/19** **Beschluss vom 28.05.2019**
Streitwert, Feststellung Insolvenztabelle, Forderung aus unerlaubter Handlung
6. **8 U 98/18** **Urteil vom 10.04.2019**
Genossenschaft, Aufsichtsrat, Entlastung, Nichtigkeit
7. **8 U 146/18** **Urteil vom 29.05.2019**
Geschäftsführer-Anstellungsvertrag, Kündigung, wichtiger Grund, Compliance
8. **9 U 56/18** **Urteil vom 21.05.2019**
Baustelle, Betrieb eines Kraftfahrzeugs, Sorgfaltspflichten des Rückwärtsfahrenden, Feststellungsinteresse, Beweiswürdigung, Haftungsprivileg
9. **9 U 90/18** **Urteil vom 28.05.2019**
Ausweichreaktion; Zurechnungszusammenhang; Betrieb

10. **21 U 24/18** **Teilverzichts- und Schlussurteil vom 23.07.2019**
Mindestpreischarakter der HOAI; Pauschalvereinbarung bei Mindestsatzunter-schreitung unwirksam; keine Berufung auf Verstoß gegen EU-Richtlinie im Rechtsstreit zwischen Privaten
11. **24 U 27/18** **Urteil vom 09.07.2019**
Duldungspflicht, Dachziegel, Blendwirkung
12. **25 W 226/18** **Beschluss vom 01.03.2019**
Verjährung und Verwirkung des Zinsanspruchs auf prozessuale Kostener-stattungsansprüche
13. **25 W 99/19** **Beschluss vom 14.05.2019**
Erstattungsfähigkeit der Rechtsanwaltsgebühren für eine Zahlungsaufforde-rung mit Vollstreckungsandrohung aus einem gegen Sicherheitsleistung vor-läufig vollstreckbaren Urteil ohne Nachweis der Sicherheitsleistung
14. **26 U 145/18** **Urteil vom 16.07.2019**
Verletzung des rechtlichen Gehörs bei verfahrenswidriger Annahme der Verjährung
15. **32 SA 21/19** **Beschluss vom 09.05.2019**
Gerichtsstandbestimmung, Abgasskandal, unerlaubte Handlung, Scha-densersatz, Erfolgsort

Familiensenate

1. **2 UF 189/18** **Beschluss vom 09.05.2019**
Hinterbliebenenrente, Nachschüssigkeit
2. **4 UF 21/19** **Beschluss vom 04.07.2019**
Kinderzuschlag, Sozialrechtliche Kontrollberechnung, fiktives Einkommen

Strafsenate

1. **1 Ws 80/19** **Beschluss vom 19.02.2019**
Widerruf einer Strafaussetzung: Unzulässigkeit aus Gründen des Vertrau-ensschutzes
2. **1 Ws 111/19** **Beschluss vom 12.03.2019**
Amtsenthebung eines Schöffen; Mitgliedschaft in einer verfassungsfeindli-chen Partei als gröbliche Pflichtverletzung im Sinne des § 51 GVG
3. **1 Ws 156/19** **Beschluss vom 30.04.2019**
Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus; Anforderungen an die Gefährlichkeitsprognose, Sicherungsverfahren; Ablehnung der Eröff-nung des Hauptverfahrens
4. **1 Ws 222/19** **Beschluss vom 16.04.2019**
Strafvollstreckung; Weisungen im Rahmen der Führungsaufsicht
5. **1 RBs 20/19** **Beschluss vom 22.02.2019**
Geschwindigkeitsüberschreitung: Feststellung des Geschwindigkeitsversto-ßes bei einer Messung mit Lasermessgerät
6. **1 RBs 42/19** **Beschluss vom 18.03.2019**
Bußgeldverfahren; Zustellungsvollmacht des Wahlverteidigers

7. **1 RVs 84/18 Urteil vom 07.03.2019**
Versammlung im Sinne des VersammlG; Abgrenzung von Tatbestands- und Verbotsirrtum bei normativen Tatbestandsmerkmalen
8. **1 RVs 86/18 Beschluss vom 10.01.2019**
Begründung einer Gesamtstrafe bei engem zeitlichen und motivationalen Zusammenhang gleichartiger Taten
9. **1 VAs 5/19 Beschluss vom 28.03.2019**
Absehen von der Strafvollstreckung (§ 456a StPO): Anwendbarkeit bei EU-Bürgern; Rücknahme/Widerruf einer Absehensentscheidung
10. **2 Ws 31/19 Beschluss vom 25.06.2019**
Unzulässigkeit der Strafvollstreckung aus einem italienischen Urteil; Berufungsabwesenheitsurteil
11. **2 Ws 96/19 Beschluss vom 01.08.2019**
Inländische gerichtliche Zuständigkeit zur Ausstellung eines Europäischen Haftbefehls
12. **4 RBs 191/19 Beschluss vom 18.06.2019**
Mobiltelefon, Handy, elektronisches Gerät, Taschenrechner, Anfrageabschluss
13. **4 (s) SBD I – 6/19 Beschluss vom 13.06.2019**
Jugendrichter als Vollstreckungsleiter, Zuständigkeit, Vollstreckung einer Entscheidung über die Einziehung von Wertersatz
14. **5 RVGs 8/19 Beschluss vom 20.05.2019**
Pauschgebühr; Verfahrensgebühr Adhäsionsverfahren

Zivilsenate

- Zu 1. **4 U 130/18 Urteil vom 13.06.2019**
Lebensmittel; Brennwert; Portion
- Zur Auslegung des Art. 33 Abs. 2 Unterabsatz 2 LMIV
- Zu 2. **5 U 19/18 Urteil vom 16.05.2019**
Widerruf eines Darlehens

Auch wenn ein Darlehensvertrag wirksam widerrufen worden ist, ist die durch die streitgegenständliche Grundschuld gesicherte Forderung nicht erloschen. Sie ergibt sich dann zwar nicht mehr aus dem Darlehensvertrag, sondern aus einem Rückgewährschuldverhältnis. Die beklagte Bank schuldet dem Vollstreckungswiderkläger keine Abrechnung der wechselseitig geschuldeten Leistungen. Auch unterliegen die wechselseitigen Ansprüche keiner automatischen Verrechnung.

Der Darlehensnehmer muss den Zahlungsanspruch der Bank zunächst beziffern, sodann aufrechnen, ein etwaig zu seinen Lasten verbleibendes Saldo ausgleichen und hat erst dann aus dem Sicherungsvertrag einen Anspruch auf Rückgewähr der gegebenen Sicherheiten.

**Zu 3. 6 U 144/17 Urteil vom 13.05.2019
Unfallmanipulation, Event-Data-Recorder**

Zur Feststellung einer Unfallmanipulation mit drei beteiligten Fahrzeugen unter Heranziehung eines verkehrs-analytischen Sachverständigengutachtens mit Einbeziehung der Auswertung eines Event-Data-Recorders (EDR).

**Zu 4. 7 U 57/18 Hinweisbeschluss vom 30.04.2019
Endbeschluss vom 31.05.2019
Fahrlässigkeit, Vorhersehbarkeit, Impulssteuerung, Steuerungsfähigkeit**

1. Zum Sorgfaltsmaßstab des § 276 Abs. 2 BGB als Fahrgast im Busverkehr im Verkehrskreis "Sonderfahrt für Menschen mit Behinderung".
2. Fahrlässig handelt nur, wer den Eintritt des schädigenden Erfolgs vermeiden kann und muss. Daran fehlt es, wenn der Schädiger wegen psychischer Einschränkungen (vorliegend einer emotional-instabilen Persönlichkeitsstörung vom impulsiven Typ mit einer histrionischen Persönlichkeitsakzentuierung) in der konkreten Situation nicht in der Lage war, entsprechend der grundsätzlich vorhandenen Einsichtsfähigkeit zu handeln und seine Entscheidungen von vernünftigen Erwägungen abhängig zu machen.

**Zu 5. 7 U 11/19 Beschluss vom 28.05.2019
Streitwert, Feststellung Insolvenztabelle, Forderung aus unerlaubter Handlung**

1. Für den Streitwert einer Klage auf Feststellung, dass die zur Insolvenztabelle angemeldete Forderung auf einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung beruht, ist maßgeblich, inwieweit sich die späteren Vollstreckungsaussichten des Insolvenzgläubigers nach Beendigung des Insolvenzverfahrens und Erteilung der Restschuldbefreiung durch die begehrte Feststellung verbessern (Anschluss an BGH, Beschluss vom 22.01.2009 - IX ZR 235/08).
2. Wenn der 30-jährige Schuldner in einem festen Arbeitsverhältnis ist, aufgrund dessen er monatliche Ratenzahlungen von 300 € erbringen kann, ist bei einer Insolvenzforderung von rund 61.000 € bei der Festsetzung des Streitwerts nur ein Abschlag von 50 % des Nennwerts der Forderung angemessen, wenn weder dargelegt noch sonst ersichtlich ist, dass weitere Forderungen aus einer vorsätzlichen unerlaubten Handlung zur Insolvenztabelle festgestellt sind.

**Zu 6. 8 U 98/18 Urteil vom 10.04.2019
Genossenschaft, Aufsichtsrat, Entlastung, Nichtigkeit**

1. Der Beschluss über die Entlastung eines Vorstandes einer Genossenschaft ist nichtig, wenn die Beschlussfassung zuvor nicht angekündigt worden war.

2. Die Wahl eines früheren Vorstandes in den Aufsichtsrat einer Genossenschaft ist nichtig, wenn der Vorstand nicht zuvor wirksam entlastet wurde.

3. In den Aufsichtsrat einer Genossenschaft kann auch ein Nichtmitglied gewählt werden. Der Gewählte hat im Fall der Annahme seiner Wahl die Pflicht beizutreten und das Recht, als Mitglied aufgenommen zu werden. Mit der Aufnahme als Mitglied wird die Wahl wirksam.

4. Zur Befugnis eines Mitglieds einer Genossenschaft, die gerichtliche Feststellung der Nichtigkeit eines Aufsichtsratsbeschlusses zu verlangen.

**Zu 7. 8 U 146/18 Urteil vom 29.05.2019
Geschäftsführer-Anstellungsvertrag, Kündigung, wichtiger Grund, Compliance**

1. Gibt ein GmbH-Geschäftsführer eine Zahlung auf eine - wie er weiß - fingierte Forderung frei, um damit eine Provisionsabrede zu honorieren, die gegen die unternehmensinternen Compliance-Vorschriften über zustimmungsbedürftige Geschäfte verstieß, kann darin eine Pflichtverletzung liegen, die einen wichtigen Grund zur Kündigung des Anstellungsvertrages darstellt.

Den Geschäftsführer entlastet dann nicht die Annahme, sein Mitgeschäftsführer habe das Vorgehen gebilligt.

2. Die Kündigung aus wichtigem Grund wegen gravierender Compliance-Verstöße eines Geschäftsführers setzt keine Abmahnung voraus.

3. Die Einberufung der für die Beschlussfassung über die Kündigung zuständigen Gesellschafterversammlung wird nicht unangemessen verzögert, wenn zur Aufklärung des Sachverhalts die konzerneigene Compliance-Abteilung eingeschaltet und dadurch eine Einarbeitungszeit erforderlich wird. Es ist ein Gebot umsichtiger Ermittlungen, diese sorgfältig vorzubereiten und zu organisieren.

Eine Frist von 10 Wochen bis zur Abhaltung der Gesellschafterversammlung kann noch akzeptabel sein, wenn sich etwa wegen Urlaubs und dienstlicher Abwesenheit die beabsichtigte zeitgleiche Befragung mehrerer Personen verzögert und sich aus den Befragungen weiterer Ermittlungsbedarf ergibt.

**Zu 8. 9 U 56/18 Urteil vom 21.05.2019
Baustelle, Betrieb eines Kraftfahrzeugs, Sorgfaltspflichten des Rückwärtsfahrenden, Feststellungsinteresse, Beweiswürdigung, Haftungsprivileg**

1. Ist eine Feststellungsklage zulässig erhoben worden, braucht der Kläger auch dann nicht zur Leistungsklage überzugehen, wenn im Laufe des Rechtsstreits der gesamte Schaden bezifferbar wird.

2. Die Gefährdungshaftung eines Kraftfahrzeugs ist nicht auf Unfälle im öffentlichen Straßenverkehr beschränkt, sondern besteht bei allen mit seinem Betrieb oder seinen Betriebseinrichtungen zusammenhängenden Unfällen, sofern der erforderliche örtliche und zeitliche Kausalzusammenhang mit dem Betrieb des Kraftfahrzeugs oder dem Versagen seiner Betriebseinrichtungen besteht.

3. Auch im Baustellenverkehr gelten die beim Rückwärtsfahren zu beachtenden höchsten Sorgfaltspflichten. Dabei kann dahingestellt bleiben, ob man diese unmittelbar aus § 9 Abs. 5 StVO oder § 1 Abs. 2 StVO herleitet.

4. Das Haftungsprivileg des § 106 Abs. 3 Alt. 3 SGB VII kommt nur dem versicherten Unternehmer zu Gute, der selbst auf einer gemeinsamen Betriebsstätte eine vorübergehende betriebliche Tätigkeit verrichtet und dabei den Versicherten eines anderen Unternehmens verletzt.

5. Dem Grundsatz der freien Beweiswürdigung nach § 286 ZPO zufolge unterliegt das Gericht, außer im Falle gesetzlicher Vermutungen und Beweisregeln, bei seiner Beweiswürdigung keiner Bindung. Vielmehr beurteilt es frei den Gang der Verhandlung und den Wert der einzelnen Beweismittel, legt Zeugenaussagen aus, folgert von bestrittenen auf unbestrittene Behauptungen, zieht Schlüsse aus Indizien, darf fehlende konkrete Indizien mit Hilfe der allgemeinen Lebenserfahrung überbrücken.

**Zu 9. 9 U 90/18 Urteil vom 28.05.2019
Ausweichreaktion; Zurechnungszusammenhang; Betrieb**

1. Auch ein Unfall infolge einer voreiligen – also objektiv und auch subjektiv nicht erforderlichen – Abwehr- oder Ausweichreaktion kann gegebenenfalls dem Betrieb des Kraftfahrzeugs gem. § 7 StVG zugerechnet werden, das diese Reaktion ausgelöst hat.

2. Stürzt ein den Gehweg befahrender Radfahrer, der einem auf dem Gehweg zurücksetzenden Pkw auf die Straße ausgewichen ist, erst beim Wiederauffahren auf den Gehsteig, führt dies nicht zu einer Verneinung des Zurechnungszusammenhangs zwischen Zurücksetzen und Ausweichmanöver.

**Zu 10. 21 U 24/18 Teilverzichts- und Schlussurteil vom 23.07.2019
Mindestpreischarakter der HOAI; Pauschalvereinbarung bei Mindestsatzunterschreitung unwirksam; keine Berufung auf Verstoß gegen EU-Richtlinie im Rechtsstreit zwischen Privaten**

Die Entscheidung des EuGH im Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland, wonach diese durch Aufrechterhaltung der Bestimmungen zum zwingenden Preisrecht in der HOAI gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 15 Abs. 1, Abs. 2 Buchst. g und Abs. 3 der Richtlinie 2006/123 verstoßen habe (EuGH, Urteil v. 4.7.2019 – C-377/17, BeckRS 2019, 13028), führt nicht zur Unanwendbarkeit der Mindestsatzregeln gem. § 7 HOAI, denn das Urteil des EuGH im Vertragsverletzungsverfahren bindet nur den Mitgliedstaat, der nach eigenem Ermessen die geeigneten Maßnahmen ergreifen muss, um den europarechtswidrigen Zustand zu beseitigen. Für den einzelnen Unionsbürger geht von dem Urteil keine Rechtswirkung aus. Die Feststellung der Europarechtswidrigkeit der Mindestsätze der HOAI im Vertragsverletzungsverfahren ändert nichts daran, dass zum Zeitpunkt des Verstoßes die HOAI zu beachten war, denn es gibt insofern keine Rückwirkung (Anschluss an OLG Naumburg, NZBau 2017, 667, 669; KG, IBR 2018, 690; entgegen OLG Celle, Urteil v. 17.7.2019 - 14 U 188/18, BeckRS 2019, 15002; LG Dresden, Beschluss v. 8.2.2018 – 6 O 1751/15, BeckRS 2018, 44863).

Der Grundsatz der unionsrechtskonformen Auslegung des nationalen Rechts unterliegt bestimmten Schranken. So findet die Verpflichtung des nationalen Richters, bei der Auslegung und Anwendung der einschlägigen Vorschriften des innerstaatlichen Rechts den Inhalt einer Richtlinie heranzuziehen, ihre Schranken in den allgemeinen Rechtsgrundsätzen und darf nicht als Grundlage für eine Auslegung contra legem des nationalen Rechts dienen (Anschluss an BGH NJW 2016, 1718, 1721; EuGH, IWRZ 2019, 76, 77; EuGH, NZA 2014, 193, 195).

Angesichts der gesetzgeberischen Gewichtung der Bedeutung der Vorschriften des § 7 HOAI als Mindestpreisbestimmung im Sinne von Art. 10 § 1 II S. 1 MRVG und § 2 II S. 1 MRVG, die aus zwingenden Gründen der Sicherung der Qualität von Planungsleistungen und der Bausicherheit zu dienen bestimmt sind, kommt eine richtlinienkonforme Auslegung dahingehend, dass sie in einem Zivilrechtsstreit zwischen privaten Rechtssubjekten ohne Auslandsberührung unanwendbar wären, nicht in Betracht, weil das mit dem erkennbaren Willen des Gesetz- und Verordnungsgebers unvereinbar wäre.

**Zu 11. 24 U 27/18 Urteil vom 09.07.2019
Duldungspflicht, Dachziegel, Blendwirkung**

Zur Duldungspflicht einer von Dachziegeln ausgehenden Blendwirkung durch Nachbarn.

**Zu 12. 25 W 226/18 Beschluss vom 01.03.2019
Verjährung und Verwirkung des Zinsanspruchs auf prozessuale Kostenerstattungsansprüche**

Bis zur Rechtskraft des zugrunde liegenden Urteils bereits entstandene Zinsen verjähren gemäß § 197 Abs. 1 Nr. 3 ZPO nach 30 Jahren. Demgegenüber verjähren die Zinsen, die nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils entstehen, als künftig fällig werdende regelmäßig wiederkehrende Leistungen nach der Regelung des § 197 Abs. 2 i.V.m. § 195 BGB innerhalb von drei Jahren ab Ende des Jahres, in dem der Kostenfestsetzungsantrag bei Gericht eingegangen ist.

**Zu 13. 25 W 99/19 Beschluss vom 14.05.2019
Erstattungsfähigkeit der Rechtsanwaltsgebühren für eine Zahlungsaufforderung mit Vollstreckungsandrohung aus einem gegen Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbaren Urteil ohne Nachweis der Sicherheitsleistung**

Ein Gläubiger, zu dessen Gunsten ein Anspruch durch ein gegen Sicherheitsleistung für vorläufig vollstreckbar erklärtes Urteil tituliert ist, darf eine mit einer Vollstreckungsandrohung verbundene anwaltliche Zahlungsaufforderung, die sich nicht erkennbar auf die Ankündigung nur einer Sicherheitsvollstreckung gem. § 720a ZPO beschränkt, nur dann für erforderlich halten, wenn die für den Beginn der Zwangsvollstreckung nach § 751 Abs. 2 ZPO erforderliche Sicherheitsleistung nachgewiesen ist.

**Zu 14. 26 U 145/18 Urteil vom 16.07.2019
Verletzung des rechtlichen Gehörs bei verfahrenswidriger Annahme
der Verjährung**

Nimmt das Gericht entscheidungserheblichen, unstreitigen Sachvortrag der Parteien nicht zur Kenntnis, kann damit das Gebot des rechtlichen Gehörs verletzt werden. Ein wesentlicher Verfahrensfehler gem. § 538 II 1 Nr. 1 ZPO liegt dann vor, wenn der Kern des Vorbringens einer Partei verkannt und nicht erörtert wird. Das ist insbesondere dann der Fall, falls unstreitiger Kernvortrag ignoriert wird.

**Zu 15. 32 SA 21/19 Beschluss vom 09.05.2019
Gerichtsstandbestimmung, Abgasskandal, unerlaubte Handlung,
Schadensersatz, Erfolgsort**

Im Falle einer mit einer unerlaubten Handlung gemäß §§ 823 Abs. 2 BGB i.V.m. 263 StGB, 826 BGB begründeten Klage eines vom Abgasskandal betroffenen Käufers gegen den Hersteller liegt der Gerichtsstand gemäß § 32 ZPO wahlweise dort, wo der Täter gehandelt hat, oder dort, wo der Rechtsguteingriff erfolgt und der Schaden entstanden ist. Dabei ist der der Erfolgsort einer unerlaubten Handlung der Vermögensschädigung nicht schon deshalb am Wohnsitz des Geschädigten begründet, weil sich dort im Zeitpunkt der Vornahme der schädigenden Handlung sein Vermögen befunden hat. Wird ein Kraftfahrzeug gegen Barzahlung beim Händler erworben, liegt der Erfolgsort dementsprechend am Ort der Zahlung und der Fahrzeugübernahme.

Familiensenate

**Zu 1. 2 UF 189/18 Beschluss vom 09.05.2019
Hinterbliebenenrente, Nachschüssigkeit**

Sieht die Versorgungsordnung des Versorgungsträgers einer nach § 25 Abs. 1 VersAusglG auszugleichenden Hinterbliebenenrente die nachschüssige Auszahlung der Rente an den Rentenempfänger zum jeweiligen Monatsende vor, besteht keine Verpflichtung des Versorgungsträgers gem. den §§ 20 Abs. 3, 25 Abs. 4 VersAusglG, 1585 Abs. 1 BGB, die Leistung an den Hinterbliebenen vorschüssig zum jeweiligen Monatsersten zu erbringen.

**Zu 2. 4 UF 21/19 Beschluss vom 04.07.2019
Kinderzuschlag, Sozialrechtliche Kontrollberechnung, fiktives
Einkommen**

1. Da Spesen oft dem entstandenen Aufwand entsprechen, kann regelmäßig von ihrer Bewertung nach steuerrechtlichen Grundsätzen ausgegangen werden. Deshalb wird bei steuerfreien Spesen vermutet, dass nur ein tatsächlich entstandener Aufwand abgedeckt wurde. In diesen Fällen kann allenfalls eine häusliche Ersparnis berücksichtigt werden, die in den Leitlinien

der Oberlandesgerichte (Ziff. 1.4) regelmäßig mit 1/3 geschätzt wird. Ist auch eine häusliche Ersparnis ausgeschlossen (z.B. beim Kilometergeld), scheidet eine Zurechnung dieser Entgelte vollständig aus (Wendt/Dose, Unterhaltsrecht, 9. Aufl. 2015, § 1 Rn. 82).

2. Der Kinderzuschlag ist entsprechend der sozialrechtlichen Regelung in § 11 Abs. 1 S. 5 SGB II als Einkommen des Kindes anzusehen.

3. Keine, auch keine analoge Anwendung des § 1612b BGB auf den Kinderzuschlag.

4. Der Kinderzuschlag muss immer seine sozialrechtliche Aufgabe erfüllen können. Das Kind darf folglich durch die Berücksichtigung des Kinderzuschlags als Einkommen im Rahmen einer Unterhaltsberechnung im Ergebnis nicht (wieder) sozialhilfebedürftig werden.

Strafsenate

Zu 1. 1 Ws 80/19 Beschluss vom 19.02.2019
Widerruf einer Strafaussetzung: Unzulässigkeit aus Gründen des Vertrauensschutzes

Der Widerruf einer Strafaussetzung zur Bewährung ist nicht mehr zulässig, wenn der Verurteilte nach den maßgeblichen Umständen des Einzelfalls angesichts des Verfahrens- und Zeitablaufs nicht mehr damit rechnen musste, dass als Reaktion auf ein bestimmtes Bewährungsversagen noch ein Widerruf der Strafaussetzung zur Bewährung erfolgen würde; wichtige Kriterien sind insoweit die nach der Rechtskraft der neuen Verurteilung die die nach dem Ablauf der ursprünglichen Bewährungszeit vergangene Zeit (Fortführung von Senat, Beschluss vom 14.05.2013 - II-1 Ws 150/13-, juris).

Zu 2. 1 Ws 111/19 Beschluss vom 12.03.2019
Amtsenthhebung eines Schöffen; Mitgliedschaft in einer verfassungsfeindlichen Partei als gröbliche Pflichtverletzung im Sinne des § 51 GVG

Als zur Amtsenthebung eines Schöffen führende gröbliche Verletzung der Amtspflichten im Sinne des § 51 GVG kommt die Mitgliedschaft des Schöffen in einer Partei, die verfassungsfeindliche Ziele verfolgt, aber nicht nach Art. 21 Abs. 2 GG verboten ist, zumindest dann in Betracht, wenn diese Verfassungsfeindlichkeit vom Bundesverfassungsgericht festgestellt worden ist.

Zu 3. 1 Ws 156/19 Beschluss vom 30.04.2019
Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus; Anforderungen an die Gefährlichkeitsprognose, Sicherungsverfahren; Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens

Bei der Prüfung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus gemäß § 63 StGB und der hierbei gebotenen Gefährlichkeitsprognose

kommt besondere Bedeutung zu, wenn sich das Tatgeschehen im Rahmen einer zivilrechtlichen Unterbringung des zu dieser Zeit hochpsychotischen Beschuldigten und damit in einer Situation ereignete, die schon aufgrund der mit der geschlossenen Unterbringung einhergehenden Freiheitsbeschränkung erhebliches Konfliktpotential bot (vgl. BGB, Urteil vom 10.01.2018 - 2 StR 525/16 -, juris; Beschluss vom 09.12.2014 - 2 StR 297/14 -, juris). Fehlen hinreichende Anhaltspunkte dafür, dass es - anders als zuvor - im Fall künftiger stationärer Behandlungen mit Klinikpersonal und Mitpatienten zu tätlichen Auseinandersetzungen des Beschuldigten mit erheblichen Folgen kommen oder er künftig auch außerhalb eines klinischen Settings krankheitsbedingt erhebliche Straftaten begehen werde, ist die Anordnung der Unterbringung unwahrscheinlich und die Eröffnung des Sicherungsverfahrens abzulehnen.

**Zu 4. 1 Ws 222/19 Beschluss vom 16.04.2019
Strafvollstreckung; Weisungen im Rahmen der Führungsaufsicht**

1. Im Rahmen einer Führungsaufsicht muss für den Betroffenen aus den diesbezüglichen Beschlussgründen eindeutig hervorgehen, welche Weisungen nach § 68b Abs. 1 StGB i.V.m. § 145a StGB strafbewehrt sind. Die bloße Nennung des § 68 b Abs. 1 StGB reicht dafür nicht aus.

2. Die Weisung, in einer vom Gericht bestimmten Unterkunft Wohnung zu nehmen, ist von § 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 1 StGB nicht gedeckt mit der Folge, dass eine Strafbewehrung in Verbindung mit § 145 a StGB insoweit ausscheidet. Bei der Entscheidung, ob eine solche Vorgabe als nicht strafbewehrte Weisung nach § 68b Abs. 2 S. 1 StGB in Betracht kommt, ist zu berücksichtigen, dass nicht strafbewehrte Weisungen nur zulässig sind, wenn ihre Anordnung zum Erreichen des Ziels der Maßregel der Führungsaufsicht geeignet und erforderlich ist, was bei einer Zuweisung zu einer bestimmten Unterkunft nicht ohne Weiteres der Fall ist.

**Zu 5. 1 RBs 20/19 Beschluss vom 22.02.2019
Geschwindigkeitsüberschreitung: Feststellung des Geschwindigkeitsverstößes bei einer Messung mit Lasermessgerät**

Ein "Vier-Augen-Prinzip" zur Überprüfung eines Ergebnisses einer Geschwindigkeitsmessung mit dem Lasermessgerät Riegl FG 21-P gibt es nicht. Zur Feststellung des Geschwindigkeitsverstößes sind die Grundsätze der freien Beweiswürdigung heranzuziehen (Festhaltung Senat, Beschluss vom 13.09.2012 - II-1 RBs 112/12-, juris).

**Zu 6. 1 RBs 42/19 Beschluss vom 18.03.2019
Bußgeldverfahren; Zustellungsvollmacht des Wahlverteidigers**

Der Wahlverteidiger, dessen Verteidigervollmacht sich im Zeitpunkt einer Zustellung bei der Akte befindet, gilt auch im Bußgeldverfahren nach den §§ 51 Abs. 3 OWiG, § 145a Abs. 1 Stopp bereits kraft Gesetzes als zustellungsbevollmächtigt. Diese gesetzlich fingierte und vom diesbezüglichen Willen des Betroffenen unabhängige Zustellungsvollmacht ist auch nicht durch eine Einschränkung der Verteidigervollmacht dahingehend außer Kraft zu setzen, dass diese sich nicht auf Zustellungen erstrecke.

**Zu 7. 1 RVs 84/18 Urteil vom 07.03.2019
Versammlung im Sinne des VersammlG; Abgrenzung von Tatbestands- und Verbotsirrtum bei normativen Tatbestandsmerkmalen**

1. Für den Vorsatz in Bezug auf die Teilnahme an einer öffentlichen Versammlung im Sinne der §§ 1 Abs. 1, 27 Abs. 1 S. 1 VersammlG kann es genügen, wenn sich der Täter bewusst gemeinsam mit mehreren politisch gleichgesinnten Begleitern in die Nähe einer Demonstration eines gegnerischen politischen Lagers begibt, um ihre abweichende politische Meinung öffentlich nach außen kollektiv kundzutun.

2. Die Fehlvorstellung des Täters, dass er und seine Begleiter hierbei keine eigene Versammlung im versammlungsrechtlichen Sinne darstellten und er daher einen seiner Art nach zur Verletzung von Personen geeigneten und bestimmten Gegenstand im Sinne des § 27 Abs. 1 Satz 1 VersammlG (hier: eine Reizgassprühdose) mit sich führen dürfe, ist nicht als ein Tatbestandsirrtum (§ 16 Abs. 1 S. 1 StGB), sondern als ein Verbotsirrtum im Sinne des § 17 StGB zu bewerten.

**Zu 8. 1 RVs 86/18 Beschluss vom 10.01.2019
Begründung einer Gesamtstrafe bei engem zeitlichen und motivationalen Zusammenhang gleichartiger Taten**

Die Verhängung einer im oberen Bereich des insofern nach den §§ 39, 54 Abs. 2 StGB zur Verfügung stehenden Rahmens liegende Gesamtstrafe bedarf insbesondere bei einem engen zeitlichen und motivationalen Zusammenhang gleichartiger Taten einer eingehenden Begründung; dem wird - zumal bei vergleichsweise eher schon strenger Einzelstrafzumessung - der bloße Verweis allein auf bei der Bildung der Einzelstrafen bereits berücksichtigte Aspekte nicht gerecht.

**Zu 9. 1 VAs 5/19 Beschluss vom 28.03.2019
Absehen von der Strafvollstreckung /§ 456a StPO): Anwendbarkeit bei EU-Bürgern; Rücknahme/Widerruf einer Absehensentscheidung**

1. Auch bei EU-Bürgern, für die bestandskräftig der Verlust des Rechts auf Einreise und Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland (§ 6 Abs. 1 Freizügigkeitsgesetz/EU - FreizügG/EU -) festgestellt worden ist, die daher gemäß § 7 Abs. 1 Abs. 2 FreizügG/EU ausreisepflichtig sind und denen für eine nach § 7 Abs. 2 S. 5 FreizügG/EU bestimmte Frist weder die erneute Einreise in das Bundesgebiet noch der Aufenthalt darin gestattet sind, kommt grundsätzlich ein Absehen von der Strafvollstreckung gemäß § 456a StPO in Betracht.

2. Die Entscheidung einer Vollstreckungsbehörde, nach § 456a StPO von der Vollstreckung abzusehen, kann grundsätzlich unter den Voraussetzungen der §§ 48, 49 VwVfG bzw. VwVfG NRW zurückgenommen bzw. widerrufen werden (Anschluss an OLG Stuttgart, Beschluss vom 04.02.2014 - 4 VAs 1/13 -; OLG Hamm, Beschluss vom 12.07.2012 - III-3 Ws 167/12-; OLG Karlsruhe, Beschluss vom 10.08.2007 - 2 VAs 10/07 -, zit.n.juris).

3. Allein der Umstand, dass eine Vollstreckungsbehörde hinsichtlich einer Freiheitsstrafe ein Absehen von der Vollstreckung abgelehnt hat, erlaubt einer weiteren Vollstreckungsbehörde, die zuvor bereits hinsichtlich einer

anderweitigen Freiheitsstrafe gemäß § 456a StPO von der Vollstreckung abgesehen hatte, zumindest dann keinen auf § 49 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG NRW gestützten Widerruf ihrer Entscheidung, wenn sie diese gerade nicht von dem - wie ihr bewusst gewesen ist - noch ausstehenden Ergebnis der Prüfung der anderen Vollstreckungsbehörde abhängig gemacht hat.

**Zu 10. 2 Ws 31/19 Beschluss vom 25.06.2019
Unzulässigkeit der Strafvollstreckung aus einem italienischen Urteil;
Berufungsabwesenheitsurteil**

Trotz Abwesenheit der verurteilten Person in der erstinstanzlichen Hauptverhandlung ist die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe aus einem italienischen Erkenntnis im Inland nach § 84 b Abs. 1 Nr. 2 IRG unzulässig, wenn die verurteilte Person in der auf ihre unbeschränkt eingelegte Berufung anberaumten Berufungshauptverhandlung nicht persönlich erschienen ist und keiner der Ausnahmetatbestände des § 84 b Abs. 2-4 IRG vorliegt.

**Zu 11. 2 Ws 96/19 Beschluss vom 01.08.2019
Inländische gerichtliche Zuständigkeit zur Ausstellung eines Europäischen Haftbefehl**

Aus den §§ 131 Abs. 1, 457 Abs. 3 StPO ergibt sich eine inländische gerichtliche Befugnis und Zuständigkeit für die unter Berücksichtigung des Urteils des EuGH vom 27.05.2019 Az.: C-505/18 und C-82/19) zu treffende gerichtliche Entscheidung über die Ausstellung eines Europäischen Haftbefehls.

**Zu 12. 4 RBs 191/19 Beschluss vom 18.06.2019
Mobiltelefon, Handy, elektronisches Gerät, Taschenrechner, Anfragebeschluss**

Ein (reiner) elektronischer Taschenrechner ist ein elektronisches Gerät, welches der Information dient oder zu dienen bestimmt ist i.S.v. § 23 Abs. 1a StVO.

**Zu 13. 4 (s) SBD I – 6/19 Beschluss vom 13.06.2019
Jugendrichter als Vollstreckungsleiter, Zuständigkeit, Vollstreckung einer Entscheidung über die Einziehung von Wertersatz**

Die Vorschrift des § 85 Abs. 2 S. 1 JGG gilt nicht nur für die Zuständigkeit des Jugendrichters als Vollstreckungsleiter betreffend die Vollstreckung der Jugendstrafe, sondern jedenfalls auch für die Vollstreckung der Einziehung des Wertersatzes.

**Zu 14. 5 RVGs 8/19 Beschluss vom 20.05.2019
Pauschgebühr; Verfahrensgebühr Adhäsionsverfahren**

Die Bestellung eines Rechtsanwaltes zum Pflichtverteidiger umfasst nicht das Tätigwerden zur Abwehr gegen den Angeklagten gerichteter Adhäsionsanträge.

Ein Pflichtverteidiger hat dementsprechend keinen Anspruch auf Festsetzung einer Verfahrensgebühr nach Nr. 4143 VV RVG gegen die Staatskasse.

Auch bei der Entscheidung über die Bewilligung einer Pauschgebühr sind die Tätigkeiten des Pflichtverteidigers im Rahmen eines Adhäsionsverfahrens nicht zu berücksichtigen.

Hinweis:

❖ Die Rechtsprechungsübersicht aktuell finden Sie ebenfalls im Bezirks-Infodienst unter "OLG Hamm/Dezernat 8/Informationen".

❖ Die in der Übersicht genannten Entscheidungen stehen Ihnen in der Rechtsprechungsdatenbank (**NRWE**ntscheidungen) der Gerichte in Nordrhein-Westfalen im Volltext zur Verfügung.

❖ Die Datenbank im NRW-Justizportal ist auch direkt über die Adresse www.nrwe.de erreichbar.

Herausgegeben von der Pressestelle des Oberlandesgerichts Hamm, 59061 Hamm

verantwortlich: Richter am OLG Martin Brandt, Pressesprecher

☎ 02381 272-4925 * 📠 02381 272-528 * e-mail pressestelle@olg-hamm.nrw.de

www.olg-hamm.nrw.de